

Lesehilfe zur Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung; VSV; bGS 412.01)

Gemäss Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG; bGS 412.00) erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz. Diesem Regelungsauftrag ist der Regierungsrat mit dem Erlass der Volksschulverordnung sowie der Verordnung über die Schulleitung in der Volksschule (Schulleitungsverordnung; SLV; bGS 412.03) nachgekommen.

Die vorliegende Lesehilfe enthält für die Praxis nützliche Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Volksschulverordnung. Die Erläuterungen basieren einerseits auf den Materialien, welche im Zusammenhang mit dem Erlass des Volksschulgesetzes bzw. der Volksschulverordnung entstanden sind. Andererseits nehmen sie die Fragen auf, die im Rahmen der Anhörung eingegangen sind, welche das Departement Bildung und Kultur vom 7. Februar 2024 bis zum 10. März 2024 bei den Schulpräsidien, den Schulleitungen und dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer von Appenzell Ausserrhoden durchgeführt hat.

Art. 1 Vereinbarungen der Schulträger

¹ Vereinbarungen der Schulträger über ihre Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen bedürfen der Genehmigung des Departementes Bildung und Kultur.

² Bestimmungen über besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Träger der Volksschule sind die Gemeinden. Diese sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur und den Betrieb der Schule (Art. 5 Abs. 1 VSG).

Gemäss Art. 5 Abs. 2 VSG können die Gemeinden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit privaten Organisationen zusammenarbeiten. Die Formen der Zusammenarbeit werden im Volksschulgesetz nicht definiert. Eine Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Gemeinden ist die Bildung eines Zweckverbandes im Sinne von Art. 31 des [Gemeindegesetzes \(bGS 151.11\)](#). In dieser Form können die Parteien gleichberechtigt zusammenarbeiten. Andere Formen eignen sich dann, wenn es faktisch eher darum geht, dass eine Gemeinde die Volksschule oder einzelne Teile davon im Auftrag einer anderen Gemeinde durchführt oder wenn einzelne Aufgaben auf eine private oder öffentliche Organisation übertragen werden sollen. Hierfür werden in der Regel Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Erfolgt die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, sind dessen Statuten gemäss Art. 32 des Gemeindegesetzes durch den Regierungsrat zu genehmigen. Wird eine vertragliche Form der Zusammenarbeit gewählt, ist die entsprechende Vereinbarung gemäss Art. 1 Abs. 1 VSV durch das Departement Bildung und Kultur zu genehmigen.



Art. 2 Auswärtiger Schulbesuch

¹ Der Schulträger kann den auswärtigen Schulbesuch anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen, wenn der aufnehmende Schulträger zustimmt.

² Sofern die beteiligten Schulträger keine abweichende Regelung treffen, übernimmt der entlastete Schulträger die Kosten für den auswärtigen Schulbesuch.

Lernende besuchen die Volksschule in der Gemeinde, in welcher sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 6 Abs. 1 VSG). In Abweichung von diesem Grundsatz erlaubt Art. 6 Abs. 2 VSG die Anordnung bzw. Bewilligung eines auswärtigen Schulbesuchs durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem die Schulpflicht eigentlich bestehen würde. Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch können insbesondere unzumutbare Schulwege, pädagogische Gründe oder das Erreichen vorgegebener Richtgrössen sein. Ein auswärtiger Schulbesuch erfordert das Einverständnis des aufnehmenden Schulträgers (Art. 2 Abs. 1 VSV).

Gemäss Art. 6 Abs. 2 VSG ist die Kostenabgeltung für auswärtige Schulbesuche durch die beteiligten Gemeinden zu regeln. Sofern die beteiligten Schulträger keine abweichende Regelung treffen, übernimmt der entlastete Schulträger die Kosten für den auswärtigen Schulbesuch (Art. 2 Abs. 2 VSV).

Art. 22 der ehemaligen Schulverordnung legte die für auswärtige Schulbesuche zu entrichtenden Schulgelder fest. Hierbei handelte es sich allerdings nur um Orientierungsgrössen. Das Schulgeld bei einem auswärtigen Schulbesuch ist – wie bisher – nicht kostendeckend. Aus Rücksicht auf die Gemeindeautonomie und vor dem Hintergrund, dass auch die alten Orientierungsgrössen keinen normativen Wert hatten, wurde in der neuen Volksschulverordnung auf die Festlegung solcher Orientierungsgrössen bzw. Richtwerte verzichtet. Bei der Festlegung der Kostenabgeltung können sich die Gemeinden etwa an der Gemeindefinanzstatistik orientieren. Diese weist sowohl die Gesamtkosten der Volksschule je lernende Person sowie die durchschnittlichen Nettokosten je lernende Person aus.

Art. 3 Vorschulische Unterbringung

¹ Werden Kinder vor der Einschulung in einer sozialpädagogischen Institution oder in einer Pflegefamilie untergebracht, ist der Schulträger am Aufenthaltsort für die Erfüllung der Schulpflicht zuständig.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen im interkantonalen Verhältnis.

Art. 4 Kantonaler Schulkostenbeitrag

¹ Der Schulkostenbeitrag wird ausgerichtet für alle Lernenden, die auf Kosten des Schulträgers an einer eigenen oder auswärtigen Schule unterrichtet werden. Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar.

² Kein Anspruch auf Schulkostenbeitrag besteht bei auswärtigem Schulbesuch im Rahmen von separativen Massnahmen und beim Besuch einer Schule für Hochbegabte.

³ Die Schulkostenbeiträge werden den Schulträgern je zur Hälfte im ersten und im dritten Quartal des Kalenderjahres ausbezahlt.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 VSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VSV richtet der Kanton jedem Schulträger einen pauschalen Schulkostenbeitrag pro Lernende oder Lernenden aus, der auf seine Kosten an einer eigenen oder auswärtigen Schule unterrichtet wird. Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar.

Mit Erlass des Volksschulgesetzes wurde der kantonale Schulkostenbeitrag auf Fr. 2'125.– pro Lernende oder Lernenden festgelegt (Art. 7 Abs. 1 VSG). Gemäss Art. 7 Abs. 2 VSG wird dieser Beitrag mit dem kantonalen Voranschlag der Besoldungsentwicklung der Lehrpersonen angepasst. Da die Höhe des Schulkostenbeitrages resp. die Betragsanpassung an den Voranschlag geknüpft ist und dieser in der Finanzkompetenz des Kantonsrates liegt, rechtfertigt es sich, dass auch die Ausgangshöhe des Schulkostenbeitrags bei Inkrafttreten durch den Kantonsrat direkt im Gesetz bestimmt wird. Damit wird dem Legalitätsprinzip Rechnung getragen.

Erfolgt ein auswärtiger Schulbesuch im Rahmen von separativen Massnahmen oder aufgrund eines Besuchs einer Schule für Hochbegabte, wird kein pauschaler Schulkostenbeitrag nach Art. 7 Abs. 1 VSG entrichtet. Die Kostentragung bestimmt sich in diesen Fällen nach den in Art. 24 Abs. 1 bzw. Art. 25 Abs. 3 VSG enthaltenen Regelungen.

Art. 5 Einschulung

¹ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder auf Beginn eines Schuljahres vorzeitig eingeschult werden, sofern sie im selben Kalenderjahr das vierte Altersjahr vollenden.

² Im Interesse des Kindeswohls kann die Einschulung auf Antrag der Erziehungsberechtigten um maximal ein Jahr aufgeschoben werden.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 VSG werden Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Jahres schulpflichtig. Art. 13 Abs. 1 VSG erlaubt den Aufschub oder die Vorverlegung der Einschulung in begründeten Fällen (bspw. Entwicklungsrückstand / -vorsprung oder gesundheitliche Herausforderungen).

Art. 5 Abs. 1 VSV erlaubt die vorzeitige Einschulung auf Beginn eines Schuljahres, sofern das Kind im selben Kalenderjahr das vierte Altersjahr vollendet. Die vorzeitige Einschulung ist somit möglich bei Kindern, welche zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember das vierte Altersjahr vollenden. Der Zeitraum, in welchem eine vorzeitige Einschulung möglich ist, ist eher grosszügig bemessen. Entsprechend bedarf es im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, ob die Voraussetzungen für die vorzeitige Einschulung tatsächlich erfüllt sind, insbesondere ob diese dem Kindeswohl dient (vgl. Art. 13 Abs. 1 VSG).

Der Aufschub der Einschulung ist im Interesse des Kindeswohls um maximal ein Jahr möglich (Art. 5 Abs. 2 VSV).

Sowohl der Aufschub als auch die Vorverlegung der Einschulung erfolgen auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Schulleitung (Art. 13 Abs. 1 VSG). Diese kann den Antrag der Erziehungsberechtigten auch ablehnen, sofern dies aus sachlichen Gründen angezeigt ist. Ein ablehnender Entscheid hat in Form einer Verfügung zu ergehen. Gegen diese Verfügung steht der Rekurs an das obere Schulorgan der Gemeinde offen (vgl. Art. 71 Abs. 1 VSG).



Art. 6 Schulmodelle

¹ Die Schule wird bis zum Abschluss der Primarstufe (1. und 2. Zyklus) altersdurchmischt oder in Jahrgangsklassen geführt.

² Die Sekundarstufe I (3. Zyklus) wird im kooperativen oder im integrierten Modell geführt:

- a) Das kooperative Modell unterscheidet Stammklassen mit grundlegenden und mit erhöhten Anforderungen. Die Lernenden werden darüber hinaus in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in zwei oder drei Niveaugruppen eingeteilt.
- b) Das integrierte Modell wird mit Stammklassen mit heterogenen Anforderungen, Lernlandschaften oder altersdurchmischt geführt. Die Lernenden werden darüber hinaus in maximal vier Fächern (Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik) in zwei oder drei Niveaugruppen eingeteilt.

³ Andere Modelle bedürfen einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur.

In Art. 6 VSV werden die Schulmodelle der einzelnen Schulstufen vorgegeben. In Übereinstimmung mit dem Grundgedanken "Integration vor Separation" sind grundsätzlich nur integrative Schulmodelle vorgesehen. Für den 3. Zyklus sind dies das kooperative und das integrierte Modell. Art. 17 VSG als Grundlage für die Unterrichtsorganisation ist bewusst offen ausgestaltet. Entsprechend ist auch eine kumulative Durchmischung der einzelnen Elemente gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b VSV möglich, auch wenn nicht explizit von "und/oder" gesprochen wird.

Art. 6 Abs. 3 VSV erlaubt auch andere als die in Art. 6 Abs. 1 und 2 VSV vorgesehenen Schulmodelle. Diese bedürfen einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur.

Art. 7 Unterrichtsorganisation

¹ In der Regelschule wird der Unterricht in Klassen oder anderen Organisationsformen mit 16-24 Lernenden erteilt. Der Unterricht bei Aufteilung in Gruppen umfasst 8-15 Lernende.

² Für Klassen und andere Organisationsformen sind folgende Lehrpensen vorzusehen:

- a) im 1. Zyklus 120-140 Prozent;
- b) im 2. Zyklus 130-140 Prozent;
- c) im 3. Zyklus 8-10 Prozent pro Lernende oder Lernenden.

Davon sind jeweils mindestens 10 Prozent dem Unterricht durch Förderlehrpersonen vorbehalten.

³ Wird die Anzahl der Lernenden gemäss Abs. 1 ausnahmsweise unter- oder überschritten, sind die Lehrpensen in der Regel anzupassen.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 VSG findet der Unterricht in der Regel in Klassen, Lerngruppen oder Lerngemeinschaften statt. Andere Formen der Unterrichtsorganisation sind möglich. Die Richtgrössen für die Unterrichtsorganisation werden durch Art. 7 VSV festgelegt.

Nach Art. 7 Abs. 1 VSV beträgt die Klassengrösse 16–24 Lernende. Bei einer Aufteilung in Gruppen umfasst der Unterricht 8–15 Lernende. Mit "Aufteilung in Gruppen" ist die Unterteilung einer Klasse in kleinere Einheiten, wie Halbklassen, gemeint (bspw. für TTG oder WAH). Sinn und Zweck des Unterrichts in Gruppen ist, dass die vorgesehenen Lerninhalte pädagogisch sinnvoll vermittelt werden können. Dabei muss jede lernende Person die Möglichkeit haben, sich die entsprechenden Kompetenzen aneignen zu können. Dies setzt voraus, dass die Gruppengrösse den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Grösse und Ausstattung der für den Unterricht benötigten Infrastruktur. So soll beispielsweise bei Unterrichtseinheiten in den Fächern TTG oder WAH, bei denen die zur Verfügung stehenden Werk- oder Kochplätze auf eine bestimmte Anzahl von Lernenden ausgelegt sind, diese Gruppengrösse nicht überschritten werden. Werden grössere Gruppen gebildet, als es die örtlichen Verhältnisse erlauben, beeinträchtigt dies nicht nur die Unterrichtsqualität, sondern es besteht auch ein erhöhtes Risiko für gefährliche Situationen. Letzteres gilt es aufgrund der Fürsorgepflicht der Lehrpersonen und der Schule gegenüber den Lernenden zu vermeiden.

Die in Art. 7 Abs. 1 VSV vorgegebene Klassengrösse von 16–24 Lernenden wurde unverändert aus dem alten Recht übernommen. Die Vorgabe überlässt den Gemeinden einen genügend grossen Spielraum, damit diese flexibel auf Entwicklungen reagieren können. Innerhalb der vorgegebenen Richtgrössen sind die Gemeinden frei, tiefer Maximalgrössen festzulegen (bspw. Beschränkung der Klassengrösse auf maximal 22 Lernende bzw. bei altersdurchmischten Klassen auf maximal 20 Lernende). In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Über- oder Unterschreitung der vorgegebenen Richtgrössen zulässig (vgl. Art. 7 Abs. 3 VSV).

Die Lehrpensen werden in Art. 7 Abs. 2 VSV pro Klasse oder anderer Organisationsform bestimmt. Entsprechend sind die Pensen auch pro Klasse bzw. anderer Organisationsform gemäss den Vorgaben des jeweiligen Zyklus einzuhalten. Eine Zusammenfassung der Pensen verschiedener Zyklen zu einem Pool ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Zu beachten ist zudem, dass sich die in Art. 7 Abs. 2 VSV vorgegebenen Richtwerte auf das Pensum beziehen, das einer Klasse effektiv zur Verfügung steht. Dieses Pensum darf durch individuelle Reduktionen der Unterrichtsverpflichtung einzelner Lehrpersonen nicht geschränkt werden. Erhält eine Lehrperson bspw. eine altersbedingte Entlastung gemäss Art. 46 VSG, reduziert sich dadurch zwar nicht das Anstellungspensum, jedoch aber die zu erbringende Unterrichtsleistung. Die nicht mehr erbrachten Lektionen müssen von einer anderen Lehrperson übernommen werden, wodurch sich die erforderlichen Stellenprozente zur Erfüllung der Mindestvorgaben faktisch erhöhen. Über die konkrete Verteilung und den Einsatz der Lehrpersonen entscheidet die Schulleitung beziehungsweise die Anstellungsbehörde. Massgebend sind letztlich der Lehrplan und die Stundentafeln. Die darin vorgesehenen Lektionen müssen vollständig unterrichtet werden.

Vom effektiven Gesamtpensum, welches entsprechend den Vorgaben gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c VSV zu berechnen ist, sind mindestens 10 Prozent dem Unterricht durch Förderlehrpersonen vorbehalten. Als Förderlehrpersonen gelten insbesondere Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen (SHP), welche mit der entsprechenden Qualifikation als Lehrpersonen unterrichten. Für die Frage der Besoldung von Förderlehrpersonen (insb. mit Blick auf die Qualifikationen) wird auf die [Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule \(BLV; bGS 412.02\)](#) und die allgemeine Mitteilung des DBK vom 24. November 2023 verwiesen.

Die Planung und Organisation des Schuljahres (Unterrichtsorganisation, Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe) liegt gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b SLV in der Kompetenz der Schulleitung. Entsprechend ist auch diese dafür verantwortlich, dass die Vorgaben gemäss Art. 7 VSV eingehalten werden. Die Überprüfung und Kontrolle erfolgt durch das oberste Schulorgan im Rahmen der Aufsicht bzw. wenn nötig durch das Departement Bildung und Kultur im Rahmen der kantonalen Aufsicht (Art. 9 Abs. 1 und Art. 52 VSG).



Art. 8 Schulferien und unterrichtsfreie Halbtage

¹ Das Departement Bildung und Kultur strebt bei der jährlichen Ferienregelung eine Koordination mit den umliegenden Kantonen an.

² Unterrichtsfreie Halbtage dürfen nicht zwecks Verlängerung der Schulferien angeordnet werden.

Das Schuljahr umfasst 13 Wochen Schulferien (Art. 18 Abs. 1 VSG). Die jährliche Ferienregelung wird durch das Departement Bildung und Kultur festgelegt (Art. 18 Abs. 2 VSG). Hierbei strebt es eine Koordination mit den Nachbarkantonen an (Art. 8 Abs. 1 VSV).

Das Departement Bildung und Kultur kann die Schulträger ermächtigen, pro Schuljahr zwei Ferienwochen selbstständig zu bestimmen (Art. 18 Abs. 2 VSG). Diese Regelung ermöglicht es, lokale Begebenheiten zu berücksichtigen. Zusätzlich haben die Schulträger gemäss Art. 19 Abs. 1 VSG die Möglichkeit, pro Schuljahr maximal fünf Halbtage für unterrichtsfrei zu erklären. Solche unterrichtsfreien Halbtage können insbesondere im Zusammenhang mit Anlässen von lokaler Bedeutung bestimmt werden. Unterrichtsfreie Halbtage gelten für sämtliche Lernenden innerhalb der Gemeinde (Art. 19 Abs. 1 VSG). Insofern sind sie von den Jokertagen abzugrenzen, mit welchen die Erziehungsberechtigten ihr Kind während maximal vier Halbtagen pro Schuljahr individuell und ohne Begründung vom Unterricht dispensieren lassen können (vgl. Art. 35 Abs. 2 VSG).

Unterrichtsfreie Halbtage dürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 VSV nicht zwecks Verlängerung der Schulferien angeordnet werden. Dies gilt auch für Gemeinden, welche über Pfingstferien verfügen. Die unterrichtsfreien Halbtage dürfen somit nicht auf die Tage direkt vor Auffahrt bzw. direkt nach Pfingsten gelegt werden.

Art. 9 Unterrichtszeiten

¹ Die Schulträger legen unter Beachtung von Blockzeiten die täglichen Unterrichtszeiten und Pausen fest.

² Die Blockzeiten umfassen:

- a) im 1. und 2. Zyklus zwischen 08.00 Uhr und 11.50 Uhr mindestens drei Stunden Unterricht, wobei für alle Schulen des Schulträgers einheitliche Blockzeiten gelten;
- b) im 3. Zyklus frühestens ab 07.30 Uhr mindestens 3 Stunden und 45 Minuten Unterricht.

³ Die Blockzeiten werden in den ersten beiden Schuljahren (Kindergarten) ergänzt durch Auffangzeiten.

⁴ Im 3. Zyklus stehen den Lernenden geeignete Räume und eine Ansprechperson zu Verfügung, wenn sich ausnahmsweise unterrichtsfreie Zwischenlektionen ergeben.

⁵ Das Amt für Volksschule und Sport kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung der Unterrichtszeiten bewilligen, insbesondere zur Anpassung an Fahrpläne.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 VSG findet der Unterricht von Montag bis Freitag statt. Er wird auf pädagogisch, didaktisch und organisatorisch sinnvolle Einheiten verteilt. Art. 9 Abs. 1 VSV beauftragt die Schulträger, die täglichen Unterrichtszeiten und Pausen unter Beachtung von Blockzeiten festzulegen.

Art. 7 Abs. 2 VSV enthält Vorgaben zu den Blockzeiten. Mit diesen Vorgaben wird ein Beitrag an die Vereinfachung der familialen Kinderbetreuung und der Organisation ausserschulischer Betreuungsangebote geleistet.

Die Vorgaben zu den Blockzeiten sind für den 1. und den 2. Zyklus dieselben. Die Blockzeiten umfassen in diesen beiden Zyklen zwischen 08.00 Uhr und 11.50 Uhr mindestens drei Stunden Unterricht (entspricht 4 Lektionen), wobei für alle Schulen des Schulträgers einheitliche Blockzeiten gelten müssen. In den ersten beiden Schuljahren (Kindergraten) werden die Blockzeiten zudem ergänzt durch Auffangzeiten (Art. 9 Abs. 4 VSV). In der Ausgestaltung der Auffangzeiten sind die Gemeinden frei. Auf eine nähere Konkretisierung der Auffangzeiten wurde bewusst verzichtet, um den Gemeinden die nötige Flexibilität zu überlassen. Ebenfalls wurde darauf verzichtet, die Pflicht zur Ergänzung der Blockzeiten durch Auffangzeiten über die beiden ersten Schuljahre hinaus auszudehnen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 64 Abs. 1 VSG verpflichtet, bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Angebot können Betreuungsbedürfnisse, welche über die Unterrichts- bzw. Auffangzeiten hinausgehen, abgedeckt werden.

Im 3. Zyklus umfassen die Blockzeiten mindestens 3 Stunden und 45 Minuten Unterricht (entspricht 5 Lektionen), frühestens ab 07.30 Uhr. Ergeben sich ausnahmsweise unterrichtsfreie Zwischenlektionen, sind die Schulen verpflichtet, den Lernenden geeignete Räume sowie eine Ansprechperson zur Verfügung zu stellen (Art. 9 Abs. 4 VSV).

Art. 9 Abs. 5 VSV erlaubt den Schulträgern in begründeten Fällen, insbesondere zur Anpassung an Fahrpläne, von Art. 9 Abs. 3 VSV abweichende Unterrichtszeiten festzulegen. Diese bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Volksschule und Sport.

Art. 10 Besonderer Bildungsbedarf

¹ Ein besonderer Bildungsbedarf besteht, wenn Lernende dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn anderweitig grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen von Lernenden festgestellt werden.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 VSG haben Lernende mit besonderem Bildungsbedarf Anspruch auf zusätzliche Förderung. In welchen Fällen ein besonderer Bildungsbedarf besteht, wird durch Art. 10 Abs. 1 VSV definiert.

Art. 11 Fördermassnahmen der Schulträger

¹ Der Schulträger erstellt ein Konzept, um Lernende mit besonderem Bildungsbedarf im Regelunterricht mit Fördermassnahmen zu unterstützen. Das Konzept sieht zudem Förderangebote vor, die allen Lernenden offenstehen.

² Das Konzept bedarf der Genehmigung des Departementes Bildung und Kultur. Das Departement erlässt Weisungen zu den Fördermassnahmen und zur Ausgestaltung des Konzepts.

³ Über Fördermassnahmen im Regelunterricht entscheidet die Schulleitung auf Antrag der zuständigen Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung hört die Beteiligten an und kann zusätzliche Abklärungen durch Fachpersonen veranlassen.

⁴ Die Fördermassnahmen sind zu befristen und unter Einbezug der Beteiligten periodisch zu überprüfen.

In erster Linie sind die Schulträger, d.h. die Gemeinden, verantwortlich, Fördermassnahmen für Lernende zur Verfügung zu stellen. Die Massnahmen des Kantons setzen erst dann ein, wenn die Angebote der Gemeinden nicht mehr ausreichen.

Die Fördermassnahmen der Schulträger werden in Art. 22 VSG in reguläre Förderangebote und in zusätzliche Förderung bei besonderem Bildungsbedarf unterteilt. Unter regulären Förderangeboten werden Angebote der Ausbildung und Erziehung von Lernenden mit besonderen schulischen Bedürfnissen, namentlich für Lernende mit Schulschwierigkeiten, und für solche, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind, verstanden. Die regulären Förderangebote werden auf Stufe des Gesetzes bewusst offengelassen, damit auf den individuellen Bedarf der Lernenden oder des Lernenden eingegangen werden kann und die zweck- und verhältnismässig beste Massnahme angeboten werden kann. Im Gegensatz zu den verstärkten Massnahmen handelt es sich bei der zusätzlichen Förderung um einfache Massnahmen. Sie werden im Rahmen des Regelunterrichts durchgeführt, insbesondere als heilpädagogische oder sozialpädagogische Unterstützung.

Über Fördermassnahmen im Regelunterricht entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten die Schulleitung (Art. 11 Abs. 3 VSV), unabhängig von deren finanziellen Auswirkungen. Vor ihrem Entscheid hört die Schulleitung die Beteiligten an. Sie kann außerdem zusätzliche Abklärungen durch Fachpersonen veranlassen. Entsprechend können auch Förderlehrpersonen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

Art. 11 Abs. 1 VSV verpflichtet die Schulträger, ein Konzept zu den regulären Förderangeboten sowie zu den zusätzlichen Förderangeboten bei besonderem Bildungsbedarf zu erstellen. Bei der Ausgestaltung des Konzepts haben die Schulträger die Weisungen des Departements Bildung und Kultur zu beachten (vgl. [Weisungen zu den Fördermassnahmen](#)). Das ausgearbeitete Konzept bedarf der Genehmigung des Departements Bildung und Kultur (Art. 11 Abs. 2 VSV).

Art. 12 Verstärkte Massnahmen

¹ Über verstärkte Massnahmen für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.

² Der individuelle Bedarf wird auf Antrag der Schulleitung oder der Erziehungsberechtigten in einem standardisierten Abklärungsverfahren durch Fachpersonen ermittelt. Die Kosten des Abklärungsverfahrens trägt der Kanton.

³ Mit der Kostengutsprache werden Art und Dauer der verstärkten Massnahmen und die verantwortliche Durchführungsstelle festgelegt.

⁴ Die verstärkten Massnahmen sind unter Einbezug der Beteiligten periodisch zu überprüfen.

Reichen die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht aus, um dem besonderen Bildungsbedarf einer Lernenden oder eines Lernenden Rechnung zu tragen, sind verstärkte Massnahmen zu prüfen (Art. 23 Abs. 1 VSG). Dies ist etwa dann der Fall, wenn Lernende langfristige körperliche, psychische, kognitive oder die Sinne betreffende Beeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Die Massnahmen orientieren sich am Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden und berücksichtigen das schulische Umfeld. Integrative Lösungen in der Regelschule sind separativen Massnahmen vorzuziehen (Art. 23 Abs. 2 VSG).

Über verstärkte Massnahmen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schulleitung das Amt für Volksschule und Sport (Art. 12 Abs. 1 und 2 VSV). Die Zuständigkeit der Schulleitung anstelle der Lehrpersonen für die Antragstellung garantiert eine einheitliche Handhabung innerhalb einer Schule sowie eine konsequenteren Umsetzung des Grundsatzes, wonach verstärkte Massnahmen erst dann zum Zug kommen, wenn die Fördermassnahmen des Schulträgers nicht mehr ausreichen.

Die Grundlage für den Entscheid über verstärkte Massnahmen bildet das im [Sonderpädagogikkonkordat \(bGS 411.10.1\)](#) definierte standardisierte Abklärungsverfahren (SAV). Dieses wird von den zuständigen kantonalen Fachpersonen durchgeführt (Art. 12 Abs. 2 VSV). Die Erziehungsberechtigten werden über den Ablauf des SAV informiert und geben ihr Einverständnis dazu. Wird das Einverständnis nicht erteilt, hat das Amt für Volksschule und Sport die Durchführung des SAV zu verfügen. Den Erziehungsberechtigten ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

Wird der Bedarf an verstärkten Massnahmen bejaht, erteilt das Amt für Volksschule und Sport die Kosten-gutsprache (Art. 23 Abs. 3 VSG). Mit der Kostengutsprache werden Art und Dauer der verstärkten Massnahmen und die verantwortliche Durchführungsstelle festgelegt (Art. 12 Abs. 3 VSV). Die Kostentragung richtet sich nach Art. 24 VSG.

Werden verstärkte Massnahmen angeordnet, sind diese regelmässig zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt unter Einbezug der Beteiligten, namentlich der betroffenen Lernenden, der Erziehungsberechtigten sowie der beteiligten Lehrpersonen, der Schulleitung und der kantonalen Fachpersonen (Art. 12 Abs. 4 VSV).

Art. 13 Förderung besonderer Begabungen

- ¹ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen über die Förderung von Lernenden mit besonderer Begabung.
- ² Die Einführung von Talentklassen setzt ein vom Departement Bildung und Kultur bewilligtes Konzept voraus.
- ³ Das Departement Bildung und Kultur entscheidet über die Anerkennung spezifischer Ausbildungsgänge für Hochbegabte. Es meldet der Geschäftsstelle der EDK die anerkannten Ausbildungsgänge.

Lernende mit besonderen Begabungen sollen zum Abruf von weitergehenden Leistungen gefördert werden. gemäss Art. 25 Abs. 1 VSG soll diese Förderung soweit möglich im Rahmen der ordentlichen Unterrichtsorganisation erfolgen. Wie bei den sonderpädagogischen Massnahmen gilt somit auch bei der Begabungsförderung der integrative Ansatz. Das Departement Bildung und Kultur erlässt gemäss Art. 13 Abs. 1 VSV Weisungen über die Förderung von Lernenden mit besonderer Begabung (vgl. [Weisungen zu den Fördermassnahmen](#)).

Falls der Unterricht in Regelklassen nicht ausreichend ist, können die Gemeinden Talentklassen führen. Die Einführung von Talentklassen setzt ein vom Departement Bildung und Kultur bewilligtes Konzept voraus (Art. 13 Abs. 2 VSV). Sofern die Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet sind, kann der Unterricht in diesen Talentklassen von der Stundentafel abweichen. So können beispielsweise mehr Einheiten im Bereich Sport oder in gestalterischen Fächern eingeplant werden, um die besondere Begabung zu fördern.

Im Bereich der Hochbegabung kommt auch die [Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte \(bGS 411.10\)](#) zur Anwendung. Appenzell Ausserrhoden ist dieser Vereinbarung beigetreten. Sofern für eine Lernende oder ein Lernender eine Förderung innerhalb der Regelklasse oder in einer besonderen Talentklasse nicht zielführend ist, kann der Besuch einer Talentschule gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung geprüft werden. Der Besuch einer Schule für Hochbegabte ist durch das Departement Bildung und Kultur zu bewilligen (Art. 25 Abs. 3 VSG). Über die Anerkennung spezifischer Ausbildungsgänge für Hochbegabte entscheidet ebenfalls das Departement Bildung und Kultur (Art. 13 Abs. 3 VSV).



Art. 14 Beurteilung und Promotion

- ¹ Die regelmässige Beurteilung dient der Förderung der Lernenden und der Information der Erziehungsberechtigten. Es findet mindestens einmal pro Jahr ein Beurteilungsgespräch statt.
- ² Über die Promotion der Lernenden in das nächsthöhere lehrplanmässige Schuljahr entscheidet auf Antrag der zuständigen Lehrperson die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen, falls die Promotion gefährdet erscheint.
- ³ Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Lehrperson über die Zuteilung im 3. Zyklus. Beurteilung und Empfehlung sind vorgängig mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten in einem Übertrittsgespräch zu besprechen.
- ⁴ Das Departement Bildung und Kultur regelt die Einzelheiten der Beurteilung und Promotion der Lernenden.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 VSG werden die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie der Stand der Lernentwicklung der Lernenden regelmässig beurteilt. Die regelmässige Beurteilung dient der Förderung der Lernenden und der Information der Erziehungsberechtigten. Pro Schuljahr findet ein Beurteilungsgespräch statt (Art. 14 Abs. 1 VSV). Noten werden ab dem zweiten lehrplanmässigen Zyklus vergeben (Art. 28 Abs. 2 VSG).

Die Gesamtbeurteilung einer Lernenden oder eines Lernenden bildet die Grundlage für den Entscheid über die Promotion (Art. 28 Abs. 3 VSG). Der Promotionsentscheid erfolgt auf Antrag der zuständigen Lehrperson durch die Schulleitung. Diese ist somit auch Ausstellerin einer allfälligen Verfügung, mit welcher über die Promotion bzw. die Nichtpromotion entschieden wird. Dem oberen Schulorgan (Gemeinderat oder Schulkommission) kommt hinsichtlich des (erstinstanzlichen) Promotionsentscheids keine Zuständigkeit zu. Erscheint die Promotion ins nächsthöhere lehrplanmässige Schuljahr gefährdet, sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig miteinzubeziehen (Art. 14 Abs. 2 VSV).

Neben den ordentlichen Promotionsentscheiden ist die Schulleitung zuständig für den Entscheid über die Zuteilung im 3. Zyklus. Den Zuteilungsentscheid trifft sie auf Grundlage einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Lehrperson. Beurteilung und Empfehlung sind vorgängig mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten in einem Übertrittsgespräch zu besprechen (Art. 14 Abs. 3 VSV).

Die Einzelheiten der Beurteilung und Promotion der Lernenden werden durch das Departement Bildung und Kultur geregelt (Art. 14 Abs. 4 VSV; vgl. [Weisungen zur Beurteilung und Promotion](#)).

Art. 15 Absenzen

- ¹ Die Erziehungsberechtigten orientieren die zuständige Lehrperson unverzüglich, wenn ihr Kind nicht am Unterricht oder an einer Pflichtveranstaltung teilnehmen kann. Sie haben Absenzen nach Vorgabe der Schulleitung zu bestätigen.
- ² Als entschuldigt gelten Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Arztbesuch, familiärer Ereignisse oder zwecks Teilnahme an einer berufswahl- oder talentorientierten Veranstaltung und dergleichen. Die zuständige Lehrperson kann ein ärztliches Zeugnis oder eine andere schriftliche Bestätigung einfordern.
- ³ Die zuständige Lehrperson führt eine Kontrolle, in der alle Absenzen eingetragen werden.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 VSG haben die Lernenden die Pflicht, den Unterricht und die Pflichtveranstaltungen zu besuchen. Parallel dazu überträgt Art. 35 Abs. 1 VSG den Erziehungsberechtigten die Verantwortung dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Schulpflicht nachkommt und den Unterricht bzw. die Pflichtveranstaltungen besucht (Art. 35 Abs. 1 VSG). Ist die Teilnahme am Unterricht oder an einer Pflichtveranstaltung nicht möglich, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich die zuständige Lehrperson zu informieren. Sie sind ausserdem verpflichtet, Absenzen nach Vorgabe der Schulleitung zu bestätigen (Art. 15 Abs. 1 VSV).

Art. 15 Abs. 2 VSV führt die Gründe auf, welche für eine entschuldigte Absenz infrage kommen. Zur Überprüfung von entschuldigten Absenzen ist die zuständige Lehrperson berechtigt, ein ärztliches Zeugnis oder eine andere schriftliche Bestätigung einzufordern (Art. 15 Abs. 2 VSV). Im Falle einer Krankschreibung muss ein Kind grundsätzlich nicht anders beschult werden. Eine Krankschreibung bescheinigt, dass das Kind nicht unterrichtsfähig ist und vorübergehend nicht am Unterricht teilnehmen kann. Das dadurch ausgelöste Fernbleiben vom Unterricht gilt als entschuldigte Absenz i.S.v. Art. 15 Abs. 2 VSV. Es mag Situationen geben, in denen das Kind zwar krankgeschrieben ist, aber unterrichtsfähig ist und bspw. aufgrund von einer Ansteckungsgefahr oder Ähnlichem nicht in die Schule darf. Dann ist es an der zuständigen Schule, alternative Schulformen zu prüfen (etwa Unterrichtsstoff zur Verfügung zu stellen) und wenn möglich anzubieten. Diese alternativen Schulformen gelten nach wie vor als regulärer Schulbesuch und sind kein Privatunterricht. Die Spitalschule ist wiederum dann angezeigt, wenn das Kind längere Zeit hospitalisiert ist und dort vor Ort die spitaleigene Schule besucht.

Abwesenheiten, welche aus anderen als den in Art. 15 Abs. 2 VSV genannten Gründen erfolgen, sind grundsätzlich durch den Bezug von Jokertagen auszugleichen. Dies gilt beispielsweise für Abwesenheiten, welche zwecks Ferienverlängerung erfolgen. Pro Jahr können maximal vier Halbtage in Form von Jokertagen bezogen werden (Art. 35 Abs. 2 VSV).

Art. 16 Dispensationen

¹ Die Schulleitung kann Lernende im Interesse ihres individuellen Bildungsbedarfs von bestimmten Fächern, Unterrichtsstunden und Pflichtveranstaltungen dispensieren.

² Dispensationen können insbesondere erteilt werden für:

- a) therapeutische Massnahmen;
- b) Massnahmen der sprachlichen Integration;
- c) angemessene Zeit zur Förderung einer besonderen Begabung;
- d) Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können.

Die Dispensationsgründe werden in Art. 16 Abs. 2 VSV nur beispielhaft aufgeführt. Entsprechend sind auch Dispensationen aus anderen Gründen möglich. Erforderlich ist gemäss Art. 16 Abs. 1 VSV, dass die Dispensation im Interesse des individuellen Bildungsbedarfs der Lernenden erfolgt. Beispielsweise ausgeschlossen sind somit Dispensationen aus Verhaltensgründen. In einem solchen Fall sind gegebenenfalls Disziplinarmassnahmen (Art. 31 VSG i.V.m. Art. 19 VSV) zu prüfen.

Art. 17 Urlaub

¹ Die Schulleitung kann Lernende auf Gesuch hin für ein Quartal vom Unterricht beurlauben, sofern eine Vermittlung des Unterrichtsstoffs garantiert ist und die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt.

² Das Gesuch ist vor Beginn des Quartals einzureichen.

Art. 17 VSV erlaubt es, Lernende vom Unterricht zu beurlauben. Da Art. 17 VSV eine Abweichung von der gesetzlichen Schulpflicht bzw. vom obligatorischen Schulbesuch darstellt, ist die Bestimmung eher restriktiv ausgestaltet und anzuwenden. Demgemäß ist die Beurlaubung für maximal ein Quartal (drei Monate) und nur unter der Voraussetzung, dass die Vermittlung des Unterrichtsstoffs garantiert ist und die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt, zulässig.

Die zeitliche Beschränkung auf die Dauer des Quartals besteht jeweils pro Urlaub. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass während einer Schullaufbahn mehrere Urlaube gewährt werden. Der Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere die Erreichung der Bildungs- und Lernziele gewährleistet bleibt, ist in diesen Fällen allerdings besondere Beachtung zu schenken. Der in Art. 17 VSV vorhandene Ermessensspielraum ist beabsichtigt und soll auf den Einzelfall angepasste Lösungen ermöglichen. Auf eine absolute Beschränkung der Anzahl Urlaube pro Schullaufbahn oder gar Zyklus wurde aus diesem Grund verzichtet.

Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Gewährung eines Urlaubs liegt bei der Schulleitung. Diese entscheidet aufgrund eines Gesuchs der Erziehungsberechtigten. Das Gesuch ist vor Beginn des Quartals einzureichen, in welchem der Urlaub angetreten werden soll (Art. 17 Abs. 2 VSV). Grundsätzlich entspricht es einem praktischen Bedürfnis der Schulen, dass Urlaubsgesuche möglichst frühzeitig eingereicht werden. Art. 17 Abs. 2 VSV schliesst nicht aus, dass die Schulleitungen in diesem Zusammenhang präzisierende Vorgaben machen und insbesondere Ordnungsfristen zur Einreichung des Gesuchs (bspw. vier oder acht Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt) festlegen. Die Vorgabe einer einheitlichen Ordnungsfrist durch den Kanton erscheint indessen nicht angezeigt, da die diesbezüglichen Bedürfnisse in den Schulen unterschiedlich sind.

Art. 18 Weisungsrecht der Lehrpersonen

¹ Lernende unterstehen in schulischen Belangen dem Weisungsrecht der Lehrpersonen und haben deren Anordnungen Folge zu leisten.

² Die Lehrpersonen begegnen disziplinarischen Schwierigkeiten situationsgerecht mit pädagogisch sinnvollen Massnahmen. Diese können in beschränktem Mass auch ausserhalb der Unterrichtszeiten angeordnet werden; die Lernenden sind dabei zu beaufsichtigen.

Art. 18 Abs. 1 VSV statuiert in schulischen Belangen ein Weisungsrecht zugunsten der Lehrpersonen. Die Lernenden sind verpflichtet, den berechtigten Anordnungen der Lehrpersonen Folge zu leisten. Treten disziplinarische Schwierigkeiten auf, sollen diese in erster Linie durch die Lehrperson gelöst werden (Art. 30 Abs. 1 VSG). Diese treffen situationsgerecht pädagogisch sinnvolle Massnahmen. Die Massnahmen können in beschränktem Masse auch ausserhalb der Unterrichtszeit angeordnet werden. Art. 18 Abs. 2 VSV überlässt den Lehrpersonen bewusst einen gewissen Ermessensspielraum, um einzelfallgerechte Massnahmen zu ermöglichen. Sobald jedoch eine Massnahme ergriffen werden soll, die im Katalog von Art. 31 VSG aufgeführt ist, fällt sie nicht mehr unter das Weisungsrecht der Lehrperson, sondern ist durch das nach dieser Bestimmung zuständige Organ zu erlassen.



Art. 19 Disziplinarische Massnahmen

¹ Die Schulleitung prüft, ob disziplinarische Massnahmen anzuordnen sind, wenn Lernende in der Schule durch ein erhebliches Fehlverhalten auffallen.

² Disziplinarische Massnahmen können insbesondere angeordnet werden bei:

- a) Missachtung von Anordnungen der zuständigen Lehrpersonen;
- b) Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung;
- c) mutwilligen Sachbeschädigungen in der Schule;
- d) ungebührlichem Verhalten gegenüber anderen Schulbeteiligten;
- e) anderweitigen Störungen des Schulbetriebs.

³ Die Massnahmen sind auf die gesetzlichen Ziele hin auszurichten und haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

⁴ Bei Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b VSG ist unter Bezug von Fachpersonen zu prüfen, welche Begleitmassnahmen anzuordnen sind, damit Bildungs- und Lernziele nach Möglichkeit erreichbar bleiben.

⁵ Disziplinarische Massnahmen sind den Betroffenen und ihren Erziehungsberechtigten mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Verfügungen mit Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 VSG sind gleichzeitig dem Departement Bildung und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

Soweit disziplinarische Schwierigkeit nicht durch die Lehrperson gelöst werden können oder das pflichtwidrige Verhalten erheblich ist, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden (Art. 30 Abs. 1 VSG).

Art. 19 Abs. 2 VSV enthält eine beispielhafte Aufzählung von fehlbaren Verhaltensweisen, welche zur Ergreifung disziplinärer Massnahmen führen können.

Disziplinarische Massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt der Lernenden, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebs sowie dem Schutz der Schulbeteiligten (Art. 30 Abs. 2 VSG). Die zulässigen Disziplinarmassnahmen werden abschliessend in Art. 31 Abs. 1 und 2 VSG geregelt. Die Entscheidung, welche Massnahme ergriffen wird, muss im Einzelfall, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände getroffen werden. Die Massnahme ist auf die gesetzlichen Ziele hin auszurichten und hat den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 19 Abs. 3 VSV). Mithin ist stets die mildest mögliche Massnahme zu wählen, welche noch geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Zwischen dem angestrebten Ziel und dem mit der Disziplinarmassnahme verbundenen Eingriff in die Rechte der oder des Lernenden muss ausserdem ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Wird als Disziplinarmassnahme eine vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht (Art. 31 Abs. 1 lit. b VSG) oder ein teilweiser oder vollständiger Schulausschluss (Art. 31 Abs. 2 lit. b VSG) verfügt, ist unter Bezug von Fachpersonen zu prüfen, welche Begleitmassnahmen anzuordnen sind, damit Bildungs- und Lernziele nach Möglichkeit erreichbar bleiben (Art. 19 Abs. 4 VSV).

Die Kompetenz zum Ergreifen der einzelnen Disziplinarmassnahmen ist von der Tragweite der Massnahmen abhängig. Bei den Massnahmen schriftlicher Verweis, vorübergehende Wegweisung vom Unterricht, Versetzung in eine andere Klasse oder vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr liegt die Zuständigkeit bei der Schulleitung (Art. 31 Abs. 1 VSG). Sind die Massnahmen einschneidender, obliegt der Entscheid gemäss Art. 31 Abs. 2 VSG dem Gemeinderat (bzw. bei entsprechender Delegation der Schulkommission). Bei den Massnahmen der Versetzung in eine andere Schule sowie des teilweisen oder vollständigen Schulausschlusses rechtfertigt es sich, dass diese vom Gemeinderat, der nicht in den Schulalltag integriert ist, ergriffen werden. Diese beiden Massnahmen sind in der Regel erst zu ergreifen, wenn andere, milder Massnahmen die Schwierigkeiten nicht gelöst haben. Die weitreichenden Konsequenzen für die lernende Person erfordern ein gewisses Mass an Objektivität.

Disziplinarische Massnahmen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung. Der Inhalt einer Verfügung ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 des [Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege \(VRPG; bGS 143.1\)](#). Die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten sind vor Erlass der Verfügung anzuhören. Eine Anhörung des bzw. der Lernenden rechtfertigt sich auch dann, wenn diese noch minderjährig sind. Schliesslich sollen disziplinarische Massnahmen nur dann ergriffen werden, wenn die bzw. der Lernende für das Verhalten auch verantwortlich gemacht werden kann. Wem diese Verantwortung zugeschrieben wird, der muss auch in der Entwicklung so weit sein, sich zum Sachverhalt und der beabsichtigten Sanktion äussern zu können.

Nach Erlass der Verfügung ist diese den Lernenden sowie ihren Erziehungsberechtigten zu eröffnen. Wird eine vorübergehende Wegweisung vom Unterricht, eine Versetzung in eine andere Schule oder ein teilweiser oder vollständiger Schulausschluss verfügt, ist die Verfügung ausserdem dem Departement Bildung und Kultur zur Kenntnis zu bringen (Art. 19 Abs. 5 VSV). Die Zustellung einer Verfügungskopie an das Departement Bildung und Kultur kann gleichzeitig mit der Zustellung an die Verfügungsadressaten erfolgen und ist auf der Originalverfügung zu vermerken.

Art. 20 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

¹ *Die Erziehungsberechtigten sind mitverantwortlich dafür, dass die Schule ihren Auftrag erfüllen kann. Sie üben ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten im Sinne der Bildungs- und Erziehungsziele aus.*

² *Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten über relevante Themen und Entwicklungen in der Schule.*

Wie die Lernenden eine Pflicht zur Mitwirkung trifft, so haben auch die Erziehungsberechtigten ihrerseits die Pflicht, aber auch das Recht, bei wichtigen Entscheidungen, welche ihr Kind betreffen, mitzuwirken. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten wird in Art. 34 ff. VSG sowie Art. 20 VSV konkretisiert.

Art. 20 Abs. 2 VSV verpflichtet die Schulleitung, die Erziehungsberechtigten über relevante Themen und Entwicklungen in der Schule zu informieren. Das Medium, über welches die Information erfolgt, wird durch die rechtlichen Grundlagen nicht festgelegt. Damit kann die Schulleitung grundsätzlich selbst entscheiden, auf welchem Weg sie mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert. Unter der Voraussetzung, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, kann auch eine App-Lösung eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass die Schulleitung eine solche App zwar als bevorzugtes Kommunikationsmittel festlegen und den Erziehungsberechtigten die Nutzung nahelegen kann. Eine eigentliche Nutzungspflicht kann aber nicht statuiert werden. Weigern sich Erziehungsberechtigte zur Nutzung der App, muss die Schulleitung sicherstellen, dass die Informationspflicht über einen alternativen Kommunikationskanal erfüllt wird.

Art. 21 Sanktionen

¹ *Bussen nach Art. 37 Abs. 2 VSG werden auf Antrag der Schulleitung durch das oberste Schulorgan verfügt.*

² *Die Erziehungsberechtigten sind vorgängig anzuhören.*

Art. 37 VSG sieht die Möglichkeit vor, Erziehungsberechtigte, welche ihre (schulrechtlichen) Pflichten verletzen, zu sanktionieren. Die Pflichten der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus Art. 33 ff. VSG. Besonders hervorzuheben ist die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Kind seiner Schulpflicht nachkommt und den Unterricht besucht. Hindern die Erziehungsberechtigten das Kind am Schulbesuch oder unterlassen sie es, das Kind dazu anzuhalten, können sie vom zuständigen Organ sanktioniert werden.

Bei Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten sieht Art. 37 Abs. 1 VSG in einem ersten Schritt eine Verwarnung vor. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung kann eine Busse bis zu Fr. 2'000.– auferlegt werden (Art. 37 Abs. 2 VSG). Die Zuständigkeit für die Aussprache von Sanktionen gegenüber den Erziehungsberechtigten wurde in Art. 37 VSG zweigeteilt. Während die Verwarnung als milde Sanktion in der Kompetenz der Schulleitung liegt, liegt die Busse als schärfere Sanktion in der Kompetenz des obersten Schulorgans, d.h. des Gemeinderates oder bei entsprechender Delegation der Schulkommission. Das oberste Schulorgan stellt somit bei wiederholten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen die Eskalationsstufe dar, welche die Sanktion auf Antrag der Schulleitung ausspricht. Mit dieser Eskalationsstufe ist einerseits die nötige Objektivität gewährleistet. Andererseits kann dadurch sichergestellt werden, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Lernenden durch die Sanktion gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht belastet wird. Eine analoge Zweiteilung in den Kompetenzen ist auch bei den Disziplinarmassnahmen, die gegenüber den Lernenden ausgesprochen werden, vorgesehen (vgl. Art. 31 VSG).

Bussen nach Art. 37 Abs. 2 VSG haben in Form einer anfechtbaren Verfügung zu ergehen. Die üblichen Verfahrensgrundsätze (rechtliches Gehör, Verhältnismässigkeit etc.) sind dabei zu berücksichtigen (vgl. auch Art. 21 Abs. 2 VSV).

Art. 22 Berufsauftrag

- ¹ Lehrpersonen erfüllen ihren Berufsauftrag zum Wohle der ihnen anvertrauten Lernenden. Sie respektieren die körperliche, seelische und geistige Integrität der Lernenden und achten ihre Privatsphäre.*
- ² Die Lehrpersonen tragen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lehrplans die Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele.*
- ³ Das Departement Bildung und Kultur kann Weisungen zum Berufsauftrag erlassen.*

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben der Volksschulgesetzgebung und des Lehrplanes zu unterrichten und zu fördern (Art. 40 Abs. 1 VSG). Sie erfüllen ihren Berufsauftrag zum Wohle der ihnen anvertrauten Lernenden und respektieren deren körperliche, seelische und geistige Integrität sowie deren Privatsphäre (Art. 22 Abs. 1 VSV). Im Rahmen dieser Vorgaben sind die Lehrpersonen frei in der Gestaltung des Unterrichts (sog. Lehrfreiheit; Art. 40 Abs. 2 VSG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 VSV).

Die in Art. 22 Abs. 2 VSV angesprochenen Bildungs- und Erziehungsziele ergeben sich aus Art. 2 VSG. Gemäss dieser Bestimmung kommt der Volksschule nicht nur ein Bildungs-, sondern auch ein Erziehungs-auftrag zu. Wegleitend hierfür ist, dass Bildung bei Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter auch einen erzieherischen Effekt hat und Bildung nicht nur Leistungs- und Wissensziele umfasst, sondern auch Werte und Wertvorstellungen. Der Erziehungsauftrag beinhaltet den Auftrag, die Kinder und Jugendlichen zu Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, welche die Werte ihrer Umgebung kennen. Der Erziehungsauftrag ist ergänzend zur Erziehung in der Familie zu verstehen; er unterstützt die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Diese bleibt bei den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten.



Art. 23 Lehrpensum

¹ Die Unterrichtszeit pro Woche beträgt im Vollpensum für:

- a) Lehrpersonen allgemein 22.5 Stunden;
- b) Förderlehrpersonen ohne Klassenverantwortung 20.25 Stunden.

² Für Lehrpersonen mit Klassenverantwortung reduziert sich die Unterrichtszeit im Vollpensum um 60 Stunden im Jahr.

Art. 23 VSV regelt die wöchentliche Unterrichtszeit. Da die die Netto-Gesamtarbeitszeit in Art. 45 Abs. 1 VSG in Stunden ausgewiesen wird, wird auch die wöchentliche Unterrichtszeit in Art. 23 VSV in Stunden und nicht in Lektionen ausgewiesen.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 VSV beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit für Lehrpersonen allgemein 22.5 Stunden bzw. 30 Lektionen im Vollpensum. Für Förderlehrpersonen ohne Klassenverantwortung beträgt sie 20.25 Stunden bzw. 27 Lektionen. Die reduzierte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Förderlehrpersonen gegenüber den übrigen Lehrpersonen gründet in der Annahme, dass Förderlehrpersonen mehr Zeit im Arbeitsfeld "Vor- und Nachbereitung des Unterrichts" (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. b VSV) investieren müssen. Die Netto-Gesamtarbeitszeit ist aber bei beiden Kategorien von Lehrpersonen dieselbe, nämlich im Vollpensum 1'940 Stunden pro Jahr (Art. 45 Abs. 1 VSG).

Für Lehrpersonen mit Klassenverantwortung sieht Art. 23 Abs. 2 VSV im Vollpensum eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um jährlich 60 Stunden vor. 60 Stunden entsprechen 80 Lektionen. Verteilt auf die 39 Unterrichtswochen entspricht dies im Grundsatz 2 Lektionen pro Woche. Die rechnerische Ungenauigkeit, die sich hierbei ergibt, ist mit zwei zusätzlichen Lektionen pro Jahr auszugleichen.

Art. 24 Aufteilung der Arbeitszeit

¹ Die einzelnen Aufgaben des Berufsauftrags haben in der Regel folgenden Anteil an der jährlichen Netto-Gesamtarbeitszeit:

- a) Unterrichten 870-970 Stunden (45-50 %);
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie weitere Arbeiten im Unterrichtsverband 680-780 Stunden (35-40 %);
- c) Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule 190 Stunden (10 %);
- d) berufliche Fort- und Weiterbildung 100 Stunden (5 %).

Die Anteile gemäss lit. a und b entsprechen zusammen 85 Prozent der Netto-Gesamtarbeitszeit.

² Die Schulleitung kann eine abweichende Aufteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit anordnen. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände der Lehrperson und die Interessen der Schule.

Art. 24 VSV regelt die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit (Art. 45 Abs. 1 VSG) auf die Aufgaben des Berufsauftrags. In der Regel richtet sich diese nach Art. 24 Abs. 1 VSV. Im Ausnahmefall sind aber auch abweichende Aufteilungen erlaubt. Die Kompetenz für die Anordnung abweichender Aufteilungen liegt bei der Schulleitung. Diese berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände der Lehrperson sowie die Interessen der Schule (Art. 24 Abs. 2 VSV).

Der Inhalt des Bereichs "berufliche Fort- und Weiterbildung" gemäss Art. 24 Abs. 2 VSV wird in Art. 31 VSV detaillierter geregelt. Das Departement Bildung und Kultur erlässt überdies Weisungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung (vgl. Art. 31 Abs. 5 VSV). Der für den Bereich "berufliche Fort- und Weiterbildung" festgelegte Umfang von 100 Stunden bzw. 5 % der Netto-Gesamtarbeitszeit liegt im interkantonalen Vergleich zwar eher am oberen Ende, ist aber dennoch nicht unüblich. Es gibt diverse andere Kantone, welche den Bereich Fort- und Weiterbildung ebenfalls auf 5 % festlegen. Eine Reduktion erscheint vor diesem Hintergrund nicht notwendig.

Art. 25 Sonderaufgaben

¹ Die Abgeltung von Aufgaben, die zeitlich oder anderweitig über den Berufsauftrag hinausgehen, ist schriftlich zu vereinbaren.

Art. 26 Klassenverantwortung

¹ Für eine Klasse trägt in der Regel eine Lehrperson die Hauptverantwortung als Klassenlehrperson.

² Die Funktion der Klassenlehrperson kann auf zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden. In der Regel hat dabei jede Lehrperson ein Teilstück von mindestens 30 Prozent zu übernehmen.

Die Klassenlehrperson stellt für die Lernenden eine wichtige Ansprech- und Vertrauensperson dar. Vor diesem Hintergrund erlaubt Art. 26 VSV die Aufteilung der Klassenverantwortung auf maximal zwei Lehrpersonen. Auf die Möglichkeit, die Klassenverantwortung auf mehr als zwei Lehrpersonen aufzuteilen, wurde bewusst verzichtet. Damit würde nicht nur die Funktion der Klassenlehrperson geschwächt, sondern bei einer Aufteilung der Klassenverantwortung auf mehr als zwei Lehrpersonen würde auch der Koordinationsaufwand erheblich steigen.

Art. 27 Klassenassistenz

¹ Die Klassenassistenz unterstützt die Klassenlehrperson bei organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie trägt keine Unterrichts- und Klassenverantwortung.

Art. 27 VSV definiert die grundsätzliche Funktion der Klassenassistenzen. Die konkreten Aufgaben der Klassenassistenz werden durch die Schulleitung oder die Klassenlehrperson bestimmt und können insbesondere die Mithilfe im Unterricht oder das Beaufsichtigen von Übungen umfassen. Art. 27 Abs. 1 VSV bietet diesbezüglich den nötigen Handlungsspielraum. Um diesen Handlungsspielraum nicht weiter einzuschränken, sind auch keine kantonalen Weisungen zur Klassenassistenz vorgesehen.

Für die Anstellung von Klassenassistenzen ist das kommunale Personalrecht massgebend. Mehrere aufeinanderfolgende befristete Verträge sind grundsätzlich zulässig, sofern ein sachlicher Grund vorliegt und die Befristung nicht darauf abzielt, personalrechtliche Schutzbestimmungen zu umgehen oder Ansprüche zu verhindern, die an eine gewisse Mindestdauer der Anstellung geknüpft sind. Im schulischen Kontext hat das Bundesgericht einen sachlichen Grund etwa dann anerkannt, wenn die Beschäftigung von einer nicht längerfristig voraussehbaren Anzahl Lernender oder vom Fächerangebot abhängt oder wenn das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht. Besteht jedoch über längere Zeit ein konstanter Bedarf und erfolgt die Anstellung ohne Unterbruch, kann die Befristung als rechtsmissbräuchlich gelten. In diesem Fall wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angenommen, wobei zur Bestimmung der Dauer alle vorgängigen befristeten Anstellungen zusammengezählt werden.

Art. 28 Präsenzpflicht

¹ Lehrpersonen sind maximal fünf Stunden pro Woche zur Präsenz ausserhalb der Unterrichtszeiten verpflichtet.

² Die Präsenzpflicht reduziert sich im Teilstunden wie folgt:

- a) Lehrpensum 25-75 % $\frac{1}{2}$ Präsenzpflicht;
- b) Lehrpensum unter 25 % $\frac{1}{4}$ Präsenzpflicht.

³ Die Schulleitung gibt jeweils zu Beginn des Semesters die Präsenzpflicht für die Unterrichtswochen und die Schulferien bekannt.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 VSV sind Lehrpersonen im Vollpensum maximal fünf Stunden pro Woche zur Präsenz ausserhalb der Unterrichtszeiten verpflichtet; bei einem Teilstunden reduziert sich die Präsenzpflicht entsprechend den Vorgaben gemäss Art. 28 Abs. 2 VSV. Darüber hinaus können Lehrpersonen im Umfang von maximal 10 Tagen pro Schuljahr während der Schulferien für Aufgaben im Rahmen des Berufsauftrags zur Präsenz verpflichtet werden (Art. 48 Abs. 1 VSG).

Die Präsenzpflicht für die Unterrichtswochen und die Schulferien gibt die Schulleitung jeweils zu Beginn des Semesters bekannt (Art. 28 Abs. 3 VSV). Soweit möglich, kann die Bekanntgabe auch früher erfolgen. Bei der Planung ist die Schulleitung frei, die Lehrpersonen miteinzubeziehen.

Art. 29 Altersbedingte Ansprüche

¹ Wird die altersbedingte Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen, ist das Lehrpensum angemessen zu reduzieren.

² Die Schulleitung legt die neue Aufteilung der Arbeitszeit in Absprache mit der Lehrperson fest.

³ Der Bezug der altersbedingten Reduktion ist der Schulleitung frühzeitig mitzuteilen.

Gemäss Art. 46 Abs. 1 VSG haben Lehrpersonen nach Vollendung des 55. Altersjahres Anspruch auf eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit im Umfang von 6.67 Prozent pro Schuljahr. Ziel dieser Reduktion ist es, die Arbeitsbelastung von Lehrpersonen mit zunehmendem Alter zu reduzieren, um mehr Regenerationszeit zur Verfügung zu stellen. Gegenstand der altersbedingten Ansprüche bildet somit eine zeitliche Entlastung. Die anspruchsberechtigte Lehrperson hat bei gleichbleibender Besoldung und gleichbleibendem Beschäftigungsgrad weniger Arbeitszeit zu leisten. Eine monetäre Abgeltung der altersbedingten Ansprüche in Form einer Lohnzulage ist – ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Übergangsbestimmung gemäss Art. 56 VSV – nicht vorgesehen.

Wird die altersbedingte Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen, ist das Lehrpensum angemessen zu reduzieren (Art. 29 Abs. 1 VSV). Die altersbedingte Reduktion wirkt sich entsprechend auf die Bereiche "Unterrichten" sowie "Vor- und Nachbereitung des Unterrichts" aus (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a und b VSV) gewährt. Der Umfang des Anspruchs ist abhängig vom jeweiligen Beschäftigungsgrad bzw. der wöchentlichen Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 VSV. Für Lehrpersonen allgemein beträgt sie im Vollpensum 22.5 Stunden bzw. 30 Lektionen, für Förderlehrpersonen ohne Klassenverantwortung 20.25 Stunden bzw. 27 Lektionen. Die Reduktion der Unterrichtszeit für Lehrpersonen mit Klassenverantwortung gemäss Art. 23 Abs. 2 VSV ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung des Anspruchs auf altersbedingte Reduktion ist kaufmännisch auf eine halbe Lektion zu runden. Dadurch wird einerseits die Vorgabe, wonach das Lehrpensum "angemessen" zu reduzieren ist, eingehalten. Andererseits stellt dies eine für die Praxis leicht zu handhabende Lösung dar. Die altersbedingte Reduktion bemisst sich somit wie folgt:

Wöchentliche Unterrichtszeit	Umfang der altersbedingten Reduktion
30 bis 27 Lktionen	2 Lktionen
26 bis 19 Lktionen	1.5 Lktionen
18 bis 12 Lktionen	1 Lktionen
11 bis 4 Lktionen	0.5 Lktionen

Um die mit den altersbedingten Ansprüchen verfolgten Ziele bestmöglich zu erreichen, sollte die Reduktion – wenn immer möglich – wöchentlich gewährt werden. Bei einem Anspruch auf altersbedingte Reduktion im Umfang von 1 oder 2 Lktionen kann somit die wöchentliche Unterrichtszeit über das gesamte Schuljahr hinweg gleichmäßig reduziert werden. Beträgt der Anspruch 1.5 Lktionen kann in einem Semester eine Reduktion der wöchentlichen Unterrichtszeit um 2 Lktionen und im anderen Semester um 1 Lktion erfolgen. Bei einem Anspruch von 0.5 Lktionen kann in einem Semester eine Reduktion von 1 Lktion gewährt werden, währenddessen im anderen Semester keine Reduktion erfolgt.

Ist eine wöchentliche Reduktion aufgrund des tiefen Beschäftigungsgrades nicht möglich, kann die Reduktion im Ausnahmefall auch blockweise (etwa vor oder nach den Schulferien) gewährt werden. Diese Lösung kann bei einer wöchentlichen Unterrichtszeit von weniger als 4 Lktionen angewendet werden, da in diesem Fall der kaufmännisch gerundete Anspruch weniger als 0.5 Lktionen beträgt und somit nicht mindestens während eines Semesters eine wöchentliche Reduktion um 1 Lktion erfolgen kann. Beispielsweise beträgt bei einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 3 Lktionen der rechnerische Reduktionsanspruch 0.2 Lktionen pro Woche. Auf das Schuljahr hochgerechnet beträgt der rechnerische Gesamtanspruch 7.8 Lktionen (= 0.2 Lktionen x 39 Schulwochen). Der betreffenden Lehrperson kann somit eine zusammenhängende Entlastung von 8 Lktionen gewährt werden, womit auch sie von den altersbedingten Ansprüchen profitieren und mehr Regenerationszeit beanspruchen kann. Die konkrete Aufteilung der Arbeitszeit legt die Schulleitung in Absprache mit der betroffenen Lehrperson fest (Art. 29 Abs. 2 VSV).

Die Inanspruchnahme der altersbedingten Ansprüche ist freiwillig. Entsprechend diesem Grundsatz der Freiwilligkeit müssen die Lehrpersonen selbst aktiv werden, wenn sie eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit beanspruchen wollen. Selbstverständlich kann die Schulleitung dennoch proaktiv auf die Lehrpersonen zugehen und sie über die altersbedingten Ansprüche informieren. Durch ein solches proaktives Handeln der Schulleitung kann auch sichergestellt werden, dass sie frühzeitig davon Kenntnis hat, ob eine anspruchsberechtigte Lehrperson von der altersbedingten Reduktion Gebrauch machen möchte oder nicht. Die Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit wird auf Beginn des nächsten Schuljahres gewährt (Art. 46 Abs. 2 VSG). Eine zusätzliche Stichtagregelung ist vor dem Hintergrund dieser Regelung obsolet.

Art. 30 Mitarbeitendengespräch

- ¹ Die Schulleitung führt mit der Lehrperson mindestens einmal pro Jahr ein strukturiertes Mitarbeitendengespräch. Sie dokumentiert das Mitarbeitendengespräch schriftlich.*
- ² Das Mitarbeitendengespräch dient der Förderung und Motivation der Lehrperson, der Beurteilung ihrer Leistungen sowie der Vereinbarung und Überprüfung von Zielen und allfälligen Entwicklungsmassnahmen. Die Lehrperson hat die Möglichkeit zu einer Vorgesetztenbeurteilung und Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.*
- ³ Die Bestimmungen zum Mitarbeitendengespräch im kantonalen Personalrecht sind sinngemäss anwendbar.*

Art. 30 VSV verpflichtet die Schulleitungen zur Durchführung eines jährlichen Mitarbeitendengesprächs. Ziele und Inhalt des Mitarbeitendengesprächs ergeben sich aus Art. 30 Abs. 2 VSV. Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Personalrecht anwendbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 21 der [Personalverordnung \(PGV; bGS 142.212\)](#) zu verweisen.

Für die Auswirkungen der Mitarbeitendenbeurteilung auf die Besoldung wird auf Art. 4 BLV verwiesen.

Art. 31 Fort- und Weiterbildung

- ¹ Für die eigenständige berufliche Fort- und Weiterbildung ist in der Regel die ununterrichtsfreie Zeit zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.*
- ² Die Fortbildung dient dem Erhalt der beruflichen Qualifikationen durch Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur zeitgemässen Berufsausübung. Die Kosten trägt der Schulträger.*
- ³ Die Weiterbildung dient dem Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten und ermöglicht die Übernahme neuer Funktionen und Aufgaben. Die Schulleitung entscheidet über die Kostenbeteiligung der Schulträger.*
- ⁴ Für die Kosten externer Fort- und Weiterbildungen ist vorgängig die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.*
- ⁵ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.*

Teil des Berufsauftrages der Lehrpersonen ist die berufliche Fort- und Weiterbildung (vgl. Art. 40 Abs. 2 lit. c VSG). In erster Linie sind die Lehrpersonen selbst verantwortlich, diese Aufgabe eigenständig zu erfüllen (Art. 50 Abs. 1 VSG). Die eigenständige berufliche Fort- und Weiterbildung hat in der Regel in der ununterrichtsfreien Zeit stattzufinden. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen (Art. 31 Abs. 1 VSV).

Da es unter Umständen wichtig sein kann, dass gewisse Fort- oder Weiterbildungsangebote von allen Lehrpersonen besucht werden, besteht gemäss Art. 50 Abs. 2 VSG die Möglichkeit, dass das Departement Bildung und Kultur Angebote für obligatorisch erklärt. Dabei ist aber einerseits zu berücksichtigen, wie hoch der Anteil der Fort- und Weiterbildung am Berufsauftrag ist. Andererseits ist davon unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch diese Angebote sollen wann immer möglich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Da die Lehrpersonen zur Präsenz während den Schulferien verpflichtet werden können (vgl. Art. 48 Abs. 1 VSG), ist bei genügend weitsichtiger Planung auch hier sichergestellt, dass sämtliche Lehrpersonen anwesend sind.

Die Kostenbeteiligung an Fortbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen ist davon abhängig, ob es sich im konkreten Fall um eine Fortbildungs- oder eine Weiterbildungsmassnahme handelt. Fortbildungsmassnahmen dienen dem Erhalt der beruflichen Qualifikationen durch Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur zeitgemässen Berufsausübung. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Schulträgers, wobei es für die Übernahme der Kosten einer externen Fortbildungsveranstaltung vorgängig einer Genehmigung durch die Schulleitung bedarf (Art. 31 Abs. 2 und Abs. 4 VSV). Weiterbildungsmassnahmen dienen indessen dem Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten und ermöglichen die Übernahme neuer Funktionen und Aufgaben. Über die (teilweise) Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Schulträger entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

Konkretisierende Regelungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung ergeben sich aus den entsprechenden Weisungen des Departements Bildung und Kultur (Art. 31 Abs. 5 VSV; vgl. [Weisungen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule](#)).

Art. 32 Obligatorische Veranstaltungen und Kurse

¹ Wird der Besuch bestimmter Veranstaltungen oder Kurse für obligatorisch erklärt, trägt das anordnende Gemeinwesen die Kosten.

Art. 33 Kantonale Förderung

¹ Das Amt für Volksschule und Sport kann die Fort- und Weiterbildung mit Beiträgen unterstützen, wenn sie im Gesamtinteresse der Volksschule liegt.

² Es kann eigene Fort- und Weiterbildungen anbieten.



Art. 34 Intensivweiterbildung

¹ Die Intensivweiterbildung ist in der Regel vor Vollendung des 58. Altersjahres anzutreten. Sie kann nur bei unbefristetem und ungekündigtem Arbeitsverhältnis bezogen werden.

² Lag der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren durchschnittlich unter 50 Prozent, wird der Anspruch auf Intensivweiterbildung anteilmässig gekürzt.

³ Das Programm der Intensivweiterbildung muss im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen und bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Kosten für Reisen, Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten der Lehrperson.

⁴ Die vom Schulträger übernommenen Kosten sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) die Lehrperson die Intensivweiterbildung nicht antritt oder ohne triftigen Grund nicht zu Ende führt;
- b) die Lehrperson das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren seit der Intensivweiterbildung ohne triftigen Grund kündigt;
- c) der Schulträger das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren seit der Intensivweiterbildung aus einem durch die Lehrperson begründeten Anlass kündigt.

⁵ Das Departement Bildung und Kultur erlässt Weisungen zur Intensivweiterbildung.

Eine Intensivweiterbildung wird im Umfang von drei Monaten einmalig und nach fünfzehnjähriger Anstellung, davon die letzten fünf Jahre beim selben Schulträger, gewährt (Art. 51 Abs. 1 VSG). Für die Berechnung des Anspruchs auf eine Intensivweiterbildung werden alle Dienstjahre in öffentlichen Volksschulen in Appenzell Ausserrhoden berücksichtigt. Unterbrüche in der Tätigkeit werden der Lehrperson nicht zum Nachteil gereicht.

Während nach altem Recht Lehrpersonen, welche in den letzten fünf Jahren einen Beschäftigungsgrad von weniger als 50 % aufwiesen, vom Anspruch auf Intensivweiterbildung gänzlich ausgeschlossen waren, steht der Anspruch nach neuem Recht sämtlichen, auch teilzeitarbeitenden Lehrpersonen offen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung sieht Art. 34 Abs. 2 VSV aber eine anteilmässige Kürzung des Anspruchs auf Intensivweiterbildung vor, wenn der Beschäftigungsgrad in den letzten fünf Jahren durchschnittlich unter 50 Prozent lag. War eine Lehrperson in den letzten fünf Jahren beispielsweise mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 25 Prozent tätig, hat sie Anspruch auf eine Intensivweiterbildung von 1.5 Monaten.

Aus der Intensivweiterbildung sollen sowohl die Lehrpersonen als auch die Schulträger einen Nutzen ziehen können. Aus diesem Grund legt Art. 34 Abs. 1 VSV fest, dass die Intensivweiterbildung in der Regel vor Vollendung des 58. Altersjahres anzutreten ist und nur bezogen werden kann, wenn sich die Lehrperson in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet. Aus demselben Grund schreibt Art. 34 Abs. 3 VSV vor, dass das Programm der Intensivweiterbildung im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen und durch die Schulleitung genehmigt werden muss.

Die Intensivweiterbildung ist gemäss Art. 51 Abs. 1 VSG während ihrer gesamten Dauer (maximal drei Monate) voll besoldet. Neben der Lohnfortzahlung kann der Schulträger weitere im Zusammenhang mit der Intensivweiterbildung stehende Kosten übernehmen. Die Kosten für Reisen, Verpflegung und Unterkunft gehen aber in jedem Fall zu Lasten der Lehrperson (Art. 34 Abs. 3 VSV). Die Rückzahlungspflicht der Lehrperson für die vom Schulträger übernommenen Kosten wird im Grundsatz durch Art. 34 Abs. 4 VSV geregelt. Im Detail werden die Kostenbeteiligung des Schulträgers sowie die entsprechende Rückzahlungspflicht der Lehrperson in einer Vereinbarung geregelt.

Weitere Regelungen zur Intensivweiterbildung ergeben sich aus den entsprechenden Weisungen des Departements Bildung und Kultur (Art. 34 Abs. 5 VSV; vgl. [Weisungen zur Intensivweiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule](#)).

Art. 35 Qualitätssicherung

¹ Die Schulträger sorgen für die fortwährende Entwicklung und Sicherung der Unterrichts- und Schulqualität.

² Das Departement Bildung und Kultur lässt die Schulen alle vier Jahre in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht durch Fachpersonen evaluieren. Es erstellt zuhanden des Schulträgers einen Evaluationsbericht mit Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Schulentwicklung.

Die Gemeinden sind die Träger der Volksschulen (Art. 5 Abs. 1 VSG). Dem Gemeinderat obliegt die strategische Führung sowie die Aufsicht über die Volkschulen in der Gemeinde (Art. 9 Abs. 1 VSG). Er setzt für die operative Führung Schulleitungen ein (Art. 11 Abs. 1 VSG). Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität sowie die Umsetzung von Schulentwicklungsprojekten innerhalb ihrer Schule (Art. 4 Abs. 2 lit. d SLV). Die Verantwortung über die Qualitätssicherung obliegt somit in erster Linie dem Schulträger bzw. dem Gemeinderat, gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung.

Die Qualität der Volksschulen wird gemäss Art. 52 VSG regelmässig durch das Departement Bildung und Kultur überprüft. Der Evaluationsintervall beträgt vier Jahre. Nach Abschluss der Evaluation wird zuhanden des Schulträgers ein Bericht erstellt, welcher Empfehlungen zur Qualitätssicherung und zur Schulentwicklung enthält (Art. 35 Abs. 2 VSV). Die Kosten der Evaluation gehen zulasten des Kantons.

Art. 36 Grundlagenschaffung und Bericht

¹ Das Departement Bildung und Kultur erhebt die erforderlichen Daten zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung, insbesondere zur Schul- und Laufbahnentwicklung der Lernenden.

² Es kann die Schulen zur Teilnahme an Erhebungen verpflichten und veranlasst Leistungsvergleiche.

³ Es erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre einen Gesamtbericht über die Volksschule.

Art. 36 VSV enthält die Grundlage für Erhebungen zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung durch das Departement Bildung und Kultur. Gemäss Art. 36 Abs. 2 VSV kann dieses die Schulen zur Teilnahme an Erhebungen verpflichten und Leistungsvergleiche veranlassen (Art. 36 Abs. 2 VSV). Damit können etwa schulübergreifende Kompetenztests wie Stellwerk, die Pisa-Studie oder die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) durchgeführt werden. Solche Leistungsvergleiche können den Lernenden als individuelle Standortbestimmung dienen. Sie tragen insgesamt zur Objektivierung der Leistungsbeurteilung bei und stellen eine Informationsquelle für die Qualitätssicherung und -entwicklung dar.

Art. 37 Schulversuche

¹ Schulversuche sind dem Departement Bildung und Kultur mit einem Projektbeschrieb und den notwendigen Unterlagen betreffend fachliche Begleitung, Evaluation, Überwachung und Finanzierung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

² Das Departement Bildung und Kultur kann in Absprache mit dem Schulträger eigene Schulversuche durchführen.

Art. 53 VSG sieht die Möglichkeit vor, sogenannte Schulversuche durchzuführen. Darunter sind neue Schulformen zu verstehen, welche der Weiterentwicklung der Schule und des Unterrichts dienen. Hierzu kann von der ordentlichen Gesetzgebung und vom Lehrplan abgewichen werden, sei es in Bezug auf Klassengrössen, Unterrichtsorganisation und -zeiten oder weitere Vorgaben. Die Bildungs- und Lernziele bzw. deren Erreichung müssen dabei aber stets gewährleistet bleiben (Art. 53 Abs. 2 VSG). Die Versuche sind zu befristen und es muss eine Auswertung erfolgen.

Die Kompetenz zur Bewilligung von Schulversuchen liegt beim Departement Bildung und Kultur (Art. 53 Abs. 1 VSG). Art. 37 Abs. 1 VSV definiert die Unterlagen, welche im Rahmen des Bewilligungsprozesses einzureichen sind.

Art. 38 Betriebsbewilligung (Privatschulen)

¹ *Die Betriebsbewilligung für Privatschulen wird jeweils auf Beginn eines Schuljahres erteilt.*

² *Die erstmalige Erteilung erfolgt für eine Betriebsdauer von zwei Jahren. Das Bewilligungsgesuch ist mindestens ein Jahr vor dem geplanten Schulbeginn einzureichen.*

³ *Auf Gesuch der Trägerschaft wird die Betriebsbewilligung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebsdauer von vier Jahren verlängert. Das Verlängerungsgesuch ist jeweils sechs Monate vor Ablauf der Betriebsbewilligung dem Departement Bildung und Kultur einzureichen.*

Das Führen einer Privatschule, in welcher die Schulpflicht erfüllt werden kann, bedarf einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur (Art. 54 Abs. 1 lit. a VSG). Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 55 VSG. Zentrale Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind, dass die Bildung- und Erziehungsziele jener der öffentlichen Volksschule gleichwertig sind und die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden. Als weitere Voraussetzung dürfen die Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sein, welche im Widerspruch zur kantonalen Volksschulgesetzgebung stehen. Um die Qualität in den Privatschulen zu gewährleisten, muss der Unterricht an einer Privatschule durch eine ausreichende Zahl von Lehrpersonen mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt werden. Dabei müssen sie über eine Unterrichtsberechtigung für den von ihnen unterrichteten Zyklus verfügen. Für einen geordneten Schulbetrieb ebenfalls wichtig ist eine geeignete Infrastruktur. Damit sind einerseits geeignete Unterrichtsräumlichkeiten gemeint, welche über eine angemessene Grösse und ausreichend Tageslicht verfügen. Gefordert werden andererseits auch geeignete Plätze und Orte, damit sich die Lernenden während der Pausen austauschen können und angemessene Möglichkeiten und Raum für Bewegung finden. Die Voraussetzungen, dass die Privatschule über eine qualifizierte Leitung verfügt, zweckmässig organisiert ist und dass die Finanzierung des Schulbetriebs sichergestellt sein muss, soll sicherstellen, dass die Schule nicht nach kurzer Zeit wieder geschlossen wird.

Betriebsbewilligungen für Privatschulen sind gemäss Art. 54 Abs. 2 VSG zu befristen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass regelmässig überprüft wird, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung weiterhin erfüllt sind. Die Dauer der Befristung sowie die zeitlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Einreichung des Gesuchs ergeben sich aus Art. 38 VSV. Gemäss Art. 54 Abs. 2 VSG ist es möglich, die Betriebsbewilligung mit Bedingungen und Auflagen zu versehen.

Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Departements Bildung und Kultur. Dieses überprüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und trifft nötigenfalls die geeigneten Massnahmen (Art. 58 Abs. 1 VSG). Die in der Praxis wichtigsten Aufsichtsinstrumente werden in Art. 58 Abs. 2 VSG festgehalten. Diese umfassen (unangekündigte) Besuche vor Ort (vgl. Art. 40 Abs. 1 VSV), Einsicht in Akten, insbesondere betreffend Lehrpersonen, Institutionalisierung adäquater Berichtsverfahren sowie Meldepflichten. Möglich ist auch, einer Lehrperson die Unterrichtsberechtigung zu entziehen. Als Ultima Ratio kann eine Betriebsbewilligung ganz oder teilweise entzogen werden (vgl. Art. 41 VSV). Als mildere Massnahmen zu einem Entzug steht die Möglichkeit offen, nachträglich Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung aufzuerlegen. Dies unabhängig davon, ob solche bereits bei der Erteilung der Bewilligung verfügt wurden.

Art. 39 Gesuchsunterlagen (Privatschulen)

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung sind dem Departement Bildung und Kultur folgende Unterlagen einzureichen:

- a) mittel- und langfristiger Businessplan;
- b) Statuten der Trägerschaft;
- c) pädagogisches und organisatorisches Schulkonzept;
- d) Personalangaben zu Trägerschaft und Schulleitung;
- e) Angaben zu den Schulräumlichkeiten;
- f) Angaben zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung.

² Das Departement Bildung und Kultur kann weitere Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

Art. 40 Inspektion und Evaluation (Privatschulen)

¹ Das Amt für Volksschule und Sport führt mindestens einmal jährlich eine Inspektion in der Privatschule durch.

² Es kann Privatschulen durch externe Fachpersonen evaluieren lassen.

³ Es kann Privatschulen zur Teilnahme an schul- und bildungsrelevanten Erhebungen verpflichten.

Art. 41 Mängel und Bewilligungsentzug (Privatschulen)

¹ Bei Mängeln wird der Trägerschaft eine angemessene Frist für die Behebung angesetzt mit der Androhung, dass die Betriebsbewilligung im Säumnisfall ganz oder teilweise entzogen wird.

² Der Entzug der Betriebsbewilligung erfolgt in der Regel auf Ende eines Schuljahres.

³ Aus überwiegenden öffentlichen Interessen kann die Betriebsbewilligung jederzeit ganz oder teilweise entzogen werden.

⁴ Das Departement Bildung und Kultur ordnet bei einem Entzug der Betriebsbewilligung die erforderlichen Massnahmen an, um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten.

Art. 42 Bewilligung (Privatunterricht)

¹ Das Amt für Volksschule und Sport erteilt die Bewilligung für Privatunterricht jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren.

² Es kann in besonderen Fällen eine abweichende Bewilligungsdauer vorsehen.

³ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn verstärkte Massnahmen für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf erforderlich sind.

Wie das Führen einer Privatschule bedarf auch die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht einer Bewilligung des Departements Bildung und Kultur (Art. 54 Abs. 1 lit. b VSG). Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von maximal fünf Lernenden (Art. 56 Abs. 1 VSG). Übersteigt die Gruppengrösse diese Maximalzahl oder sollen am selben Ort mehrere Gruppen unterrichtet werden, bedarf es einer Bewilligung zur Führung einer Privatschule.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung des Privatunterrichts ergeben sich aus Art. 56 Abs. 2 VSG. Zentrale Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind wiederum, dass die Bildung- und Erziehungsziele jener der öffentlichen Volksschule gleichwertig sind und die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden. Ausserdem dürfen die Kinder auch im Rahmen des Privatunterrichts keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sein, welche im Widerspruch zur kantonalen Volksschulgesetzgebung stehen. Analog zu Art. 55 VSG müssen die unterrichtenden Lehrpersonen über eine Unterrichtsberechtigung verfügen. Um die Unterrichtsberechtigung zu erhalten, muss die unterrichtende Person grundsätzlich über ein Lehrdiplom für den jeweiligen Zyklus verfügen. Gestützt auf Art. 38 Abs. 2 VSG kann das Departement Bildung und Kultur die Unterrichtsberechtigung aber auch beim Privatunterricht an Personen erteilen, wenn diese zwar nicht über ein dem unterrichteten Zyklus entsprechendes Lehrdiplom verfügen, aber ausreichend qualifiziert sind. Wird der Unterricht im Privatunterricht nicht durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt, so muss er durch eine Lehrperson mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung begleitet werden. Als letzte Bewilligungsvoraussetzung schreibt Art. 56 Abs. 2 VSG die Gewährleistung der sozialen Integration der unterrichteten Lernenden vor. Kinder lernen nicht nur durch die von Lehrpersonen vermittelten Lerninhalte, sondern auch von anderen Kindern. Die soziale Integration ist ein wichtiger Bestandteil des Auftrages der Volksschulen. Kinder lernen im Klassenverband aber auch auf dem Schulweg wichtige Aspekte des Miteinanders und soziale Fertigkeiten betreffend Umgang und Verhalten in der Gruppe.

Bewilligungen zur Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht werden ebenfalls nur befristet erteilt, wobei die Befristung in der Regel auf zwei Schuljahre erfolgt (Art. 42 Abs. 1 VSV). Auch die Verbindung der Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen ist möglich (Art. 54 Abs. 2 VSG). Gänzlich ausgeschlossen ist die Erteilung einer Bewilligung, wenn bei den Lernenden, die privat unterrichtet werden sollen, verstärkte Massnahmen i.S.v. Art. 23 VSG bzw. Art. 12 VSV erforderlich sind (Art. 42 Abs. 3 VSV).

Die Aufsicht über den Privatunterricht obliegt dem Departement Bildung und Kultur. Dieses überprüft regelmässig, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und trifft nötigenfalls die geeigneten Massnahmen (Art. 58 Abs. 1 VSG). Die in der Praxis wichtigsten Aufsichtsinstrumente werden in Art. 58 Abs. 2 VSG festgehalten. Es kann in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 38 VSV verwiesen werden.



Art. 43 Gesuche (Privatunterricht)

¹ *Gesuche um Bewilligung von Privatunterricht sind jeweils bis Ende des Vorjahres dem Amt für Volksschule und Sport einzureichen.*

² *Für die erstmalige Bewilligung sind dem Gesuch beizulegen:*

- a) Angaben zur unterrichtsberechtigten Lehrperson und zu anderen Personen, die Unterricht erteilen;
- b) Angaben zu den Lernenden;
- c) pädagogisches und organisatorisches Konzept;
- d) Angaben zu den Schulräumlichkeiten;
- e) Angaben zur Gewährleistung der sozialen Integration;
- f) Angaben zur Gewährleistung der Unterrichtsqualität.

³ *Mit dem Gesuch um Verlängerung sind dem Amt für Volksschule und Sport unaufgefordert alle Änderungen in den massgeblichen Verhältnissen mitzuteilen.*

⁴ *Das Amt für Volksschule und Sport kann weitere Unterlagen und Auskünfte einverlangen.*

Art. 44 Inspektion (Privatunterricht)

¹ *Das Amt für Volksschule und Sport führt vor der ersten Bewilligung und jährlich mindestens einmal einen Besuch vor Ort durch.*

² *Es prüft die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele und den Stand der sozialen Integration der Lernenden.*

Die soziale Integration muss auch bei privat unterrichteten Lernenden gewährleistet sein (vgl. Art. 56 Abs. 2 lit. c VSG). Gemeint ist eine umfassende soziale Integration, d.h. die Lernenden müssen trotz Privatunterricht wichtige Aspekte des Miteinanders und soziale Fertigkeiten betreffend Umgang und Verhalten in einer Gruppe erlernen können. Der Stand der sozialen Integration der Lernenden wird ebenso wie die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele periodisch durch das Amt für Volksschule und Sport überprüft.

Art. 45 Zusätzliche Förderung (Privatunterricht)

¹ *Lernende mit besonderem Bildungsbedarf können im Privatunterricht zusätzliche Förderung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 VSG beanspruchen. Diese wird durch die unterstützenden Dienste des Kantons geleistet.*

² *Über Gesuche entscheidet das Amt für Volksschule und Sport.*

Lernende mit besonderem Bildungsbedarf haben unabhängig davon, ob sie in den öffentlichen Volksschulen oder privat unterrichtet werden, Anspruch auf zusätzliche Förderung. Bei Lernenden im Privatunterricht wird diese zusätzliche Förderung, d.h. eine heilpädagogische Unterstützung im Sinne von einfachen Massnahmen in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik, durch die unterstützenden Dienste des Kantons geleistet. Entsprechend trägt auch der Kanton die Kosten dieser Massnahmen.

Der Privatunterricht ist nur so lange möglich, als die einfachen Fördermassnahmen ausreichen, um dem besonderen Bildungsbedarf der oder des Lernenden Rechnung zu tragen. Sind verstärkte Massnahmen erforderlich, darf der Privatunterricht nicht bewilligt werden (Art. 42 Abs. 3 VSV). Ebenfalls ist eine bereits erteilte Bewilligung wieder zu entziehen, da in diesem Fall kein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet ist bzw. der Privatunterricht nicht im Interesse des Kindeswohls wäre (vgl. Art. 46 Abs. 1 VSV).

Art. 46 Bewilligungsentzug (Privatunterricht)

¹ Die Bewilligung für Privatunterricht kann jederzeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Grundschulunterrichts oder aus anderen Gründen im Interesse des Kindeswohls erforderlich erscheint.

Art. 47 (Sonderschulen)

¹ Für die Bewilligung und den Betrieb von Sonderschulen gelten sinngemäss die Bestimmungen über Privatschulen.

² Mit dem Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung sind alle sonderschulspezifischen Unterlagen einzureichen.

Auf Sonderpädagogik spezialisierte öffentliche oder private Institutionen für Kinder und Jugendliche (Sonderschulen) bedürfen gemäss Art. 60 Abs. 1 VSG einer Bewilligung des Departementes Bildung und Kultur. Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 60 Abs. 2 VSG. Diese sind grundsätzlich mit den Bewilligungsvoraussetzungen für die Führung einer Privatschule vergleichbar. Unterschiede sind lediglich durch das sonderpädagogische Setting und die besonderen Bedürfnisse der Lernenden in Sonderschulen (etwa bereitere Türen oder Lift) bedingt. Gefordert werden, dass die schulpflichtigen Kinder eine ihnen angemessene Erziehung und Bildung erhalten und ihnen soweit möglich die Kompetenzen gemäss Lehrplan vermittelt werden. Weiter dürfen die Lernenden auch in einer Sonderschule keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen, die den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule zuwiderlaufen, ausgesetzt sein. Der Unterricht muss auf einem geeigneten sonderpädagogischen Schulkonzept beruhen und durch eine ausreichende Zahl von Lehrpersonen mit der erforderlichen Unterrichtsberechtigung erteilt werden. Die Infrastruktur und die Räumlichkeiten müssen den Erfordernissen des Schulbetriebs entsprechen und die erforderliche Ausrüstung muss vorhanden sein. Die Sonderschule muss über eine der Schulleitung auf Stufe der Regelschule äquivalente, qualifizierte Leitung verfügen und zweckmässig organisiert sein. Analog zu einer Privatschule muss sodann die Finanzierung des Schulbetriebs sichergestellt sein. Wie bei den Privatschulen ist auch die Bewilligung für Sonderschulen zu befristen und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 60 Abs. 3 VSG).

Die Gesuchsunterlagen, welche die Sonderschulen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung einzureichen haben, richten sich grundsätzlich nach Art. 39 Abs. 1 VSV (vgl. entsprechender Verweis in Art. 47 Abs. 1 VSV). Abweichungen können sich aus den teilweise von den Privatschulen abweichenden Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 60 Abs. 2 VSG ergeben (bspw. Einreichung eines sonderpädagogischen Schulkonzepts).

Gemäss Art. 69 Abs. 3 VSG kann das Departement Bildung und Kultur Leistungsvereinbarungen abschliessen, die im Anwendungsbereich des VSG den Zugang zu inner- und ausserkantonalen Bildungs- und Erziehungsangeboten ermöglichen. Gestützt auf diese Bestimmungen können auch mit Sonderschulen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der Inhalt der Leistungsvereinbarungen wird individuell festgelegt und bedarf keiner Vorgaben in der Volksschulgesetzgebung.

Betriebsbewilligung und Leistungsvereinbarung sind nicht miteinander gleichzusetzen. Die beiden Instrumente folgen einem unterschiedlichen Zweck. Die Betriebsbewilligung ist ein Aufsichtsinstrument und insoffern mit hoheitlichem Handeln verbunden. Leistungsvereinbarungen dienen indessen der Sicherstellung eines Angebots, welches nicht selbst durch die öffentliche Hand erbracht wird. Es handelt sich hierbei um öffentlich-rechtliche Verträge, im Rahmen welchen sich die Vertragsparteien auf Augenhöhe begegnen.



Art. 48 Frühe Bildung

- ¹ Das Departement Bildung und Kultur kann Angebote und Projekte, die als vorbereitende Massnahme der Einschulung die Chancengerechtigkeit für Kinder verbessern, mit Beiträgen unterstützen.
- ² Voraussetzung für die Unterstützung ist ein pädagogisches Konzept, das den Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule entspricht.

Art. 49 Heilpädagogische Früherziehung

- ¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst die Früherkennung, die Förderung und die Begleitung von Kindern, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.
- ² Heilpädagogische Früherziehung wird ab Geburt des Kindes bis zur Einschulung gewährt. Sie bietet Abklärung, präventive und erzieherische Unterstützung sowie angemessene Förderung im familiären Kontext.
- ³ Über Gesuche entscheidet das Amt für Volksschule und Sport. Es legt die Art und die Dauer der Massnahmen fest. Die Massnahmen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Nach Art. 63 Abs. 1 VSG haben Kinder mit Wohnsitz im Kanton, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die voraussichtlich dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können, Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung. Inhalt, Umfang und Dauer der heilpädagogischen Früherziehung werden in Art. 49 Abs. 1 und 2 VSV festgelegt.

Die Kosten für die heilpädagogische Früherziehung werden bis zur Einschulung vom Kanton getragen (Art. 63 Abs. 2 VSG). Ab der Einschulung erfolgt die Kostentragung je nach Art der Fördermassnahme durch die Gemeinde (reguläre Förderangebote und zusätzliche Förderung als einfache Massnahme; Art. 22 VSG) oder durch den Kanton und die Gemeinden (verstärkte Massnahmen; Art. 24 Abs. 1 VSG).

Zuständig für die Anordnung von Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung ist das Amt für Volksschule und Sport. Die angeordneten Massnahmen werden regelmässig überprüft (Art. 49 Abs. 3 VSV).

Art. 50 Tagesstrukturen

- ¹ Der Gemeinderat regelt Organisation und Betrieb der Tagesstrukturen. Er kann die Kompetenz an Schulorgane delegieren.
- ² Soweit möglich sind die Tagesstrukturen im Schulgebäude oder in der näheren Umgebung davon anzubieten.
- ³ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Tagesstrukturen. Er achtet darauf, dass eine regelmässige Benützung der Tagesstrukturen für alle Erziehungsberechtigten wirtschaftlich tragbar bleibt.
- ⁴ Kinder können von der Benützung von Tagesstrukturen ausgeschlossen werden, wenn:
- sie trotz Verwarnung wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen der aufsichtführenden Personen verstossen;
 - die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

Art. 64 Abs. 1 VSG verpflichtet die Gemeinden, bedarfsgerechte, auf die üblichen Arbeitszeiten ausgerichtete Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, in denen Lernende über die Unterrichtszeit hinaus betreut werden. Die Tagesstrukturen sollen für die Lernenden gut und sicher erreichbar sein. Entsprechend sind sie soweit möglich im Schulgebäude oder in der näheren Umgebung davon anzubieten (Art. 50 Abs. 2 VSV).

Da die Gemeinden die Verantwortung für die Tagesstrukturen tragen, obliegt diesen auch die Ermittlung des Bedarfs und die Gestaltung entsprechender Angebote. Aus Rücksicht auf die Gemeindeautonomie wurde auf weitergehende kantonale Vorgaben zur Ausgestaltung bzw. Organisation von Tagesstrukturen verzichtet.

Zuständige Behörde für die Regelung der Organisation und des Betriebs der Tagesstrukturen ist nach Art. 50 Abs. 1 VSV der Gemeinderat. Wie alle übrigen Kompetenzen im Schulbereich, kann der Gemeinderat auch diese an eine Schulkommission delegieren (vgl. Art. 10 Abs. 1 VSG). Darüber hinaus erlaubt Art. 50 Abs. 1 VSV die Delegation an ein Schulorgan (bspw. die Schulleitung).

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, mit privaten Organisationen zusammenzuarbeiten bzw. diese mit dem Betrieb von Tagesstrukturen zu beauftragen (vgl. Art. 5 Abs. 2 VSG). Die Aufsicht verbleibt in diesem Fall bei der Gemeinde.

Die Benutzung von Tagesstrukturen ist freiwillig. Es handelt sich um ergänzende Bildungs- und Erziehungsangebote, welche nicht Bestandteil des obligatorischen Unterrichts sind. Da es sich um fakultative Angebote handelt, ist es auch zulässig, von den Erziehungsberechtigten eine angemessene Kostenbeteiligung zu verlangen. Der Tarif für die Tagesstrukturen wird vom Gemeinderat erlassen. Erachtet darauf, dass eine regelmässige Benutzung der Tagesstrukturen für alle Erziehungsberechtigten wirtschaftlich tragbar bleibt (Art. 50 Abs. 3 VSV). Das [Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung \(Kinderbetreuungsgesetz; KibeG; bGS 415.31\)](#) sieht eine finanzielle Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme eines – durch das VSG vorgeschriebenen – schulergänzenden Betreuungsangebots vor. Neben dieser sog. Subjektfinanzierung kann sich der Kanton gestützt auf Art. 64 Abs. 3 VSG auch am Angebot selbst (i.S. einer Objektfinanzierung) finanziell beteiligen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Kann-Bestimmung.

Art. 51 Musikschulen

¹ Das Departement Bildung und Kultur schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Musikschulen ab.

² Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Betriebskosten der Musikschule angemessen zu beteiligen.

Die Gemeinden können alleine oder gemeinsam Musikschulen führen (Art. 67 Abs. 1 VSG). Der Kanton leistet jährliche Pauschalbeiträge auf der Basis von Leistungsvereinbarungen (Art. 67 Abs. 2 VSG). Die Höhe des Pauschalbeitrags bemisst sich nach der Anzahl Lernenden und beträgt maximal 10 Prozent der Betriebskosten (Art. 67 Abs. 3 VSG). Im Übrigen beteiligen sich die Erziehungsberechtigten angemessen an den Betriebskosten (Art. 51 Abs. 2 VSV).

Art. 52 Schulsozialarbeit

¹ Angebote der Schulsozialarbeit verfügen über ausgebildete Fachpersonen. Die Leistungen der Schulsozialarbeit sind für die Betroffenen kostenlos.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Departementes Bildung und Kultur.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 1. August 2025 eine bedarfsgerechte und für die Betroffenen kostenlose Schulsozialarbeit einzuführen (Art. 68 VSG und Art. 52 VSV i.V.m. Art. 72 Abs. 2 VSG).

Die Verantwortung für die Organisation der Schulsozialarbeit liegt bei der Gemeinde. Sie entscheidet über die strukturelle Organisation der Schulsozialarbeit und gewährleistet durch organisatorische Vorgaben sowie finanzielle und personelle Ressourcen die Umsetzung. Grundsätzlich muss die Organisationsform eine gute Erreichbarkeit und den niederschwelligen Zugang zum Angebot der Schulsozialarbeit ermöglichen. Auch im Bereich der Schulsozialarbeit besteht die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden zusammenarbeiten (vgl. Art. 5 Abs. 2 VSG).

Angebote der Schulsozialarbeit müssen gemäss Art. 52 Abs. 1 VSV über ausgebildete Fachpersonen verfügen. Das Departement Bildung und Kultur kann spezifische Empfehlungen zur Schulsozialarbeit, insbesondere zur Qualifikation und zum Berufsverständnis erlassen (Art. 68 Abs. 2 VSG).

Art. 53 Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat berät das Departement Bildung und Kultur schulstufenübergreifend in Schul- und Bildungsfragen.

² Er setzt sich zusammen aus Vertretungen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsbildung.

³ Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Departementes Bildung und Kultur die Mitglieder des Bildungsrates und bestimmt dessen Vorsitz.

Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus Vertretungen der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsbildung (Art. 53 Abs. 2 VSV). Sonderschulen sind im Bereich der Volksschule tätig, womit sie ebenfalls im Bildungsrat vertreten sein können. Die konkrete Zusammensetzung des Bildungsrates bzw. die Wahl der Mitglieder des Bildungsrates durch den Regierungsrat ist derzeit noch ausstehend.

Art. 54 Anpassung der Lehrpensen

¹ Die Lehrpensen sind bis zum 1. August 2024 an die Vorgaben gemäss Art. 7 Abs. 2 anzupassen.

Art. 55 Klassenverantwortung 2023/2024

¹ Lehrpersonen, die im Schuljahr 2023/2024 keine volle Entlastung nach Art. 23 Abs. 2 in Anspruch nehmen konnten, erhalten in Absprache mit der Schulleitung eine angemessene Entschädigung.

Art. 56 Altersbedingte Ansprüche 2023/2024

¹ Lehrpersonen, die das 55. Altersjahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet haben und ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit in Anspruch nehmen, erhalten rückwirkend für das Schuljahr 2023/2024 eine Lohnzulage von 6.67 Prozent, sofern der Bezug der altersbedingten Ansprüche anderweitig nicht möglich war.